

Der Ministerpräsident | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

13. März 2025

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit Schreiben vom 8. November 2024 hatte ich Ihnen die Entwurfsfassungen einer Ergänzung zum Vertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben in Dänemark für den Zeitraum 2021 – 2024 vom 5. November 2020 sowie des Zuwendungsvertrages zwischen dem Land und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2025 – 2028 zugesandt und Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den beiden Entwürfen gegeben (Unterrichtung 20/209).

Nach Ablauf der dafür vorgesehenen vierwöchigen Frist wurde die Ergänzung zum Zuwendungsvertrag 2021 - 2024 am 11. bzw. 18. Dezember 2024 und der Zuwendungsvertrag zwischen dem Land und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2025 – 2028 vom BDN-Hauptvorsitzenden Hinrich Jürgensen und mir am 5. März 2025 unterzeichnet.

Die Fassungen der beiden Dokumente sind zur Unterrichtung gemäß § 10 Abs. 2 b Parlamentsinformationsgesetz (PIG) beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Günther

Anlagen

Vertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Minderheit und ihrer Aufgaben in Dänemark für den Zeitraum 2025 - 2028

zwischen dem Bund Deutscher Nordschleswiger,
vertreten durch den Hauptvorsitzenden, Herrn Hinrich Jürgensen,
Deutsches Generalsekretariat,
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa / Apenrade, Dänemark,

- im Folgenden: BDN -

und dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -,
Düsternbrooker Weg 104, D-24105 Kiel, Deutschland,

- im Folgenden: Land -

Präambel

Für die Landesregierung Schleswig-Holstein hat eine aktive Minderheitenpolitik einen hohen Stellenwert. Sie steht zu ihrer Verantwortung für die deutsche Minderheit in Dänemark sowie für alle nationalen Minderheiten, die in Schleswig-Holstein und im deutsch-dänischen Grenzland leben. Aus diesem Grunde fördert die Landesregierung seit vielen Jahren die erfolgreiche Arbeit des BDN. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage dieses privatrechtlichen Zuwendungsvertrages für die Jahre 2025 bis 2028 gewährt. Es handelt sich um die dritte Fortschreibung des ersten Zuwendungsvertrages zwischen dem Land und dem BDN für die Jahre 2013 bis 2016. Auf diesem Wege soll weiterhin für beide Vertragspartner ein Zugewinn an Transparenz

und Planungssicherheit erreicht werden. Zudem entspricht diese Form den Anmerkungen, die die Rechnungshöfe des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes in ihren Prüfberichten von 2005 und 2011 vorgelegt haben.

§ 1 Grundsätze der Förderung

(1) Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es,

1. die Bewahrung und Entwicklung der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität der deutschen Minderheit in Nordschleswig, repräsentiert durch den BDN, zu fördern,
2. die Rolle der deutschen Minderheit als Mittler im deutsch-dänischen Grenzland und damit die Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark zu stärken,
3. mit diesem Vertrag mehr Transparenz und Planungssicherheit für beide Partner zu erreichen.

(2) Grundlage der finanziellen Förderung für die deutsche Minderheit in Nordschleswig sind die Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955. Das Förderkonzept der Staatskanzlei für die Schulen der deutschen Minderheit in Nordschleswig, abgestimmt mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesrechnungshof aus dem Jahre 2002, bleibt durch diesen Vertrag zwischen dem BDN und dem Land unberührt.

§ 2 Umfang der Förderung

Dieser Vertrag umfasst folgende Tatbestände:

1. Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig
Titel 0708 - 684 01,
2. Zuwendungen an den Bund Deutscher Nordschleswiger –
Titel 0706 - 687 03 MG 01 und
3. Zuschuss für Investitionen an den Bund Deutscher Nordschleswiger –
Titel 0706 - 893 01 MG 01.

Diese werden zu einer institutionellen Festbetragsfinanzierung zusammengefasst.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Der Vertrag umfasst die Förderung von Zielen und Aufgaben, die in Absatz 2 bis 4 näher beschrieben sind.

(2) Ziel der deutschen Minderheit ist es,

1. die Sprache und Kultur der Minderheit, insbesondere im Unterricht in eigenen deutschen Schulen in allen Stufen (einschließlich des Gymnasiums und der Nachschule), in Kindergärten, in Bibliotheken, im deutschen Museum und wissenschaftlichen Sammlungen sowie in der Erwachsenenbildung zu fördern,
2. die Zusammengehörigkeit der Minderheit in gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen und kulturellen Vereinigungen zu pflegen,
3. die Kommunikation in der Minderheit und in der Öffentlichkeit insbesondere durch das Medienhaus Der Nordschleswiger aufrecht zu erhalten,
4. die politische Vertretung der Minderheit bei der dänischen Regierung, beim Folketing, den Gremien der Gebietskörperschaften sowie international zu sichern.

(3) Zu den wichtigsten Aufgaben der deutschen Minderheit gehört,

1. ein flächendeckendes Angebot in eigenen deutschen Kindergärten und Schulen aller Stufen (einschließlich des Gymnasiums und der Nachschule) anzubieten,
2. ein breites Spektrum des deutschen Kulturangebotes über verschiedene Medien in den deutschen Büchereien für Angehörige der Minderheit sowie für die dänische Bevölkerung zur Verfügung zu stellen,
3. über das deutsche Museum und durch das Archiv / die Historische Forschungsstelle die deutsch-nordschleswigsche Geschichte sichtbar zu machen,
4. über den Kulturausschuss des BDN Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Ausstellungen und Kulturfahrten durchzuführen,
5. sportliche Betätigung in lokalen deutschen Vereinen, wie dem Deutschen Jugendverband und dem Nordschleswigschen Ruderverband, zu ermöglichen,

6. Familien, Behinderte, Seniorinnen und Senioren über die soziale Arbeit zu unterstützen,
 7. in lokalen Vereinen einen Rahmen für gemeinschaftliche und kulturelle Aktivitäten zu schaffen,
 8. eine sekretariatsmäßige Unterstützung der Gremien und Untergliederungen des BDN sowie eine Planung, Verhandlung, Abwicklung und Kontrolle des Gesamthaushalts der deutschen Minderheit durch das Deutsche Generalsekretariat,
 9. die Förderung der Jugendarbeit bei nationalen und internationalen Begegnungen durch den Deutschen Jugendverband und seinen Vereinen sowie der Begegnungen in der Bildungsstätte Knivsberg,
 10. die Herausgabe der Online-Zeitung *Der Nordschleswiger* und anderer Medien, wie zum Beispiel Podcasts, sowie die 14-tägige Print-Zeitungsausgabe als Informationsträger und Sprachrohr der deutschen Minderheit,
 11. die laufende Vermittlung von Informationen über die Arbeit der deutschen Minderheit in Dänemark über Vorträge, Artikel, Pressemitteilungen, unter Anwendung verschiedener Medien in Dänemark und in Deutschland,
 12. die politische Vertretung durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schleswigschen Partei,
 13. die Interessenvertretung über das Sekretariat der deutschen Minderheit in Kopenhagen,
 14. die internationale Arbeit, zum Beispiel die Unterstützung anderer Minderheiten, durch Mitwirkung in relevanten Organisationen und
 15. die Durchführung von kirchengemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Nordschleswigschen Gemeinde.
- (4) Der Bund Deutscher Nordschleswiger hat in den Jahren 2021 bis 2024 bereits eine finanzielle Förderung für seine Arbeit erhalten, deren Erfolg und Wirkung sich exemplarisch in Kennziffern und durchschnittlichen Referenzwerten der nachfolgenden Übersicht abbilden lässt. Hinsichtlich der Fortsetzung der finanziellen Förderung im Zeitraum 2025 bis 2028 wird daher vorausgesetzt, dass die

mit der bisher gewährten Förderung erreichten Referenzwerte, d. h. die für die ermittelten Werte des Jahres 2023 oder - soweit sie höher sind - die Durchschnittswerte der Jahre 2021 bis 2023, auch in den Jahren 2025 bis 2028 gehalten bzw. um nicht mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 haben - vorwiegend in den kulturellen und sozialen Tätigkeitsfeldern – zu außerordentlichen Rahmenbedingungen geführt, die die Möglichkeiten, Angebote durchzuführen oder diese wahrzunehmen massiv verändert hatten; dies zeigt sich in den betreffenden Ist-Zahlen der Jahre 2021 und 2022.

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenzwert minus 10%
<u>Angebot an Schulen und Kindergärten:</u>					
Deutsche Schulen (Anzahl der Schulen)	13	13	13	13	-*
Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Deutschen Schulen					
a) Zahl neu eingeschulter Schülerinnen und Schüler	a) 168	a) 188	a) 133	a) 168	a) 151
b) Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler	b) 1552	b) 1569	b) 1359	b) 1552	b) 1397
Anzahl Lehrerinnen- und Lehrerstellen (inkl. Gymnasium) Insgesamt (in Vollzeit- äquivalenten)	145,5	146	145,5	145,7	131,1
Anzahl der Kindergärten	19	19	19	19	-*
Belegungszahlen in den in den Kindergärten					
a) Kleinkinder	a) 203	a) 177	a) 180	a) 203	a) 183
b) Kindergartenkinder	b) 400	b) 439	b) 442	b) 427	b) 384
c) Hortkinder	c) 109	c) 116	c) 112	c) 112	c) 101

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
Anzahl Erzieherinnen- und Erzieherstellen Insgesamt (Kindergar- tenhelfer/innen & Sozi- alpädagogen, in Voll- zeitäquivalenten)	33	33	33	33	30
Deutsches Gymnasium - neue 1G-Schülerin- nen und -Schüler	58	70	69	66	59
Deutsches Gymnasium - Anzahl der Schüler / Schülerinnen im Internat	68	72	70	70	63
<u>Kulturarbeit durch den Kulturausschuss</u>					
Eigene Veranstaltungen / Projekte: Publikum und Teilnehmende	5970	3670	2910	5970	5373
Projekte für Schulen, Kindergärten und Ko- operationsprojekte: Publikum und Teilneh- mende	2310	6880	2070	3753	3378
Kleine Kulturveranstal- tungen vor Ort: Publi- kum und Teilnehmende	1680	1470	900	1680	1512
Publikum und Teilneh- mende insgesamt	9960	1220	5880	9960	8964
Kulturveranstaltungen, Anzahl der Projekte	31	18	14	31	28
Einzelveranstaltungen der Kulturprojekte	124	177	74	125	113
- Anzahl überregio- nale Einzelveranstal- tungen	75	135	49	86	77
- Anzahl lokaler Ein- zelveranstaltungen	49	42	25	49	44
Verkaufte Theaterabos	129	112	103	129	116
Theaterabos - enthal- tene Fahrten nach Flensburg pro Saison	3	4	2	3	3

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
<u>Kulturangebot durch den Verband Deutscher Büchereien:</u>					
Anzahl der aktiven Nutzenden	6191	5016	3870	6191	5572
Anzahl der Eintritte zur offenen Bücherei (Selbstbedienung)	3639	4878	2470	3662	3296
Anzahl der Personen Online Nutzende	407	359	316	407	366
Anzahl Entleihungen physischer Medien	208126	203207	161016	208126	213600
Anzahl der Nutzer der Bücherbusse	701	648	658	701	631
Zahl der Veranstaltungen in den Büchereien	235	259	149	235	212
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13,75	13,75	13,75	13,75	12,4
<u>Wiederkehrende Veranstaltungen:</u>					
Knivsbergfest (Teilnehmer/innen)	ca. 4500	ca. 4500	ca. 4500	4500	4050
Deutscher Tag (Teilnehmer/innen)	490	500	480	490	441
<u>Historische Arbeit:</u>					
Gäste im Museum	4353	3550	3649	4353	3918
davon Besuchende unter 18 Jahren (Vermittlung der Geschichte Nordschleswigs an Kinder und Jugendliche)	2000	1861	1818	2000	1800
<u>Jugendarbeit (nationale / internationale Begegnungen):</u>					
<u>Nordschleswigscher Ruderverband</u>					
a) Mitgliederzahl	a) 736	a) 739	a) 626	a) 736	a) 662

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
b) Anzahl Teilnehmer von Kindern und Jugendlichen an Wanderfahrten	b) 8	b) 6	b) 4	b) 8	b) 7
c) NRV Teilnahme an Regatten in Deutschland und Dänemark	c) 6	c) 8	c) 7	c) 7	c) 6
<u>Deutscher Jugendverband für Nordschleswig</u>					
Aktive Gruppen in den Vereinen des DJfN	102	106	95	102	92
Bildungsstätte Knivsborg - Belegungszahlen und Tagesauslastungen	6404	5743	3218	6406	5765
Bildungsstätte Knivsborg - Tagesauslastung	292	266	189	292	263
Anzahl der Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden der Minderheit auf dem Knivsborg	9	13	18	13	12
<u>Mediale Präsenz / Öffentlichkeitsarbeit:</u>					
Nordschleswiger.dk - Seitenaufrufe pro Tag und eine Lesedauer in Artikeln von durchschnittlich 1:30 Min. (Der Nordschleswiger nutzt seit August 2022 ein Analyse-Programm, das die Seitenaufrufe und die Qualität dieser Aufrufe (Lesezeit) in den Vordergrund stellt.)	16815	14659	15864	16815	15134
„Nordschleswiger - Anzahl der Newsletter-Abonnement“	1100	1087	1075	1100	999

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
Auftritt in den Sozialen Medien - Anzahl Facebook, X und Instagram-Follower gesamt	10485	9939	9150	10485	9437
Landwirtschaftlicher Hauptverein					
a) Anzahl Mitgliedsbriefe und andere deutschsprachige Einladungen zu Veranstaltungen oder wichtige Informationen pro Jahr	a) 15	a) 15	a) 15	a) 15	a) 14
b) Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Bauernverband in Schleswig-Holstein	b) 3	b) 4	b) 3	b) 3	b) 3
<u>Politisch Repräsentation / Interessenvertretungen:</u>					
BDN „Bezirks“ Mitgliederzahlen	2982	2886	2719	2982	2684
Anzahl Schleswigsche Partei (SP) Veranstaltungen / Projekte	77	50	113	80	72
Besuche und Sitzungen des Sekretariats in Kopenhagen	16	21	12	16	14
<u>Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben:</u>					
Mitgliederzahlen	1755	1770	1783	1769	1592

* Entfällt, da keine sinnvolle 10%-Abweichung möglich.

Abweichungen werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erörtert.

§ 4 Landeszuwendung (Finanzvolumen, Finanzierungsart und -zeitraum)

(1) Das Land stellt pro Kalenderjahr, beginnend ab dem 01.01.2025, zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben auf der Grundlage von § 2 folgende Beträge nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie auf der Grundlage des vorzulegenden Wirtschaftsplans als Zuwendung zur Verfügung:

1. 2025: 2.336.900 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
2. 2026: 2.363.400 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
3. 2027: 2.390.200 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
4. 2028: 2.417.500 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel

Die Landeszuwendung wird vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (von der für die Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde) im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

(2) Der BDN nimmt diese Zuwendung an.

(3) Der Jahresbetrag wird jeweils in gleichen Raten zum 15.01., 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. ausgezahlt. Im Jahre 2025 erfolgt die erste Rate hiervon abweichend unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushalts 2025.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Bank	Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN	DE81 2175 0000 0106 0548 77
BIC	NOLADE21NOS

§ 5 Mittelverwendung

(1) Der BDN verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich zur Erreichung der in § 3 Absatz 2 und 3 dieses Vertrages genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden.

Dies umfasst auch die Einbindung der Fachverbände des BDN sowie Dritter.

(2) Der BDN stellt durch ein geeignetes Controlling sicher, dass die zugewiesenen Mittel entsprechend des Vertrages und der Zwecksetzung gemäß § 3 verwendet

werden. Das gilt auch für die vertragsgemäße Verwendung der Mittel durch Fachverbände und Dritte.

- (3) Das Land sieht den BDN und seine angeschlossenen Vereine und Verbände in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof als wirtschaftliche Einheit an, so dass bei der Weitergabe von Zuwendungen des BDN an rechtlich selbständige Mitgliedsverbände keine vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Der BDN hat aber die Weiterleitung von Zuwendungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollten private Projektträger, bei denen es sich nicht um Mitgliedsverbände handelt, mit der Erfüllung von Maßnahmen und Projekten beauftragt werden, geschieht dies durch privatrechtlichen Vertrag (VV Nr. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO). Darin sind insbesondere Art und Höhe der Zuwendung, der Zweck der Zuwendung, die Verpflichtung zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gegenüber dem BDN sowie ein Prüfungsrecht des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) und des Landesrechnungshofes bei dem privaten Projektträger zu vereinbaren.

- (4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden. Der BDN hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren (gemäß Nr. 4 ANBest-I). Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Anschaffung kann der BDN frei über die Gegenstände verfügen.

§ 6 Berichtswesen, Controlling

Der BDN berichtet der Landesregierung und dem Landtag jährlich über

1. die Erreichung der in § 3 Absatz 2 und 3 vereinbarten Ziele und Aufgaben mit Bezug auf die Erreichung der in § 3 Absatz 4 aufgeführten Referenzwerte,
2. die Verwendung der im vorangegangenen Kalenderjahr in die Maßnahmen und Projekte geflossenen Zuwendungen und
3. die noch laufenden Maßnahmen und Projekte.

Der Bericht ist spätestens zum Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres vorzulegen.

§ 7 Haushaltsrechtliche Anforderungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Landesmittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und einer evtl. Rückforderung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden. Diese Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages und als **Anlage** dem Vertrag beigelegt.
- (2) Der BDN stellt sicher, dass die Landesmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten eingesetzt werden. Dazu gehört die Verpflichtung zur Prüfung, inwieweit wahrgenommene Aufgaben verzichtbar sind oder in anderer Weise erfüllt werden können.
- (3) Da der BDN Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber nach deutschem Recht erhält, gilt hinsichtlich des Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-I) das Recht des Hauptfinanziers, hier des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der für die Förderung des BDN zuständige oberste Landesbehörde - das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) - zu erbringen. Nachrichtlich geht der Bericht auch an die Staatskanzlei.

Der BDN hat die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (§ 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 7 ANBest-I).

- (5) Das MBWFK und der Landesrechnungshof sind berechtigt, beim BDN und seinen Einrichtungen sowie seinen angeschlossenen Vereinen und Verbänden die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Auf

Verlangen werden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

- (6) Der BDN ist verpflichtet, die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn oder soweit er sie nicht dem Zweck entsprechend verwendet oder wenn er sonstige Abmachungen dieses Vertrages verletzt. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2028.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages Verhandlungen über eine Verlängerung aufzunehmen.
- (3) Der Vertrag wird wirksam mit Inkrafttreten des Haushalts 2025.
- (4) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann die Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Anpassungsverlangen und die Kündigung haben in angemessener Frist zu erfolgen. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen, wenn sich die Parteien nicht auf eine Anpassung des Vertrags einigen können. Sofern besondere Umstände des Falles es rechtfertigen, ist eine Kündigung auch mit sofortiger Wirkung möglich.

Das Land kann den Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, sofern eine Veränderung der Vertragsbedingungen oder eine Kündigung in angemessener Frist nicht ausreichend ist, um die öffentlichen Interessen zu wahren.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewolltem möglichst nahekommt.
- (6) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Kiel.
- (7) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kiel, den 5. März 2025

Für den Bund Deutscher
Nordschleswiger:

Für das Land
Schleswig-Holstein:

gez.

Hinrich Jürgensen
Hauptvorsitzender

gez.

Daniel Günther
Ministerpräsident

Ergänzung

zum Vertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben in Dänemark für den Zeitraum 2021 – 2024 vom 05. November 2020

zwischen dem Bund Deutscher Nordschleswiger,
vertreten durch den Hauptvorsitzenden, Herrn Hinrich Jürgensen,
Deutsches Generalsekretariat,
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa / Apenrade, Dänemark,

- im Folgenden: BDN -

und dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -,
Düsternbrooker Weg 104, D-24105 Kiel, Deutschland,

- im Folgenden: Land -

Es wird die folgende Ergänzung des Vertrags vom 05. November 2020 vereinbart:

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024.

Der Vertrag gilt übergangsweise über den 31.12.2024 bis zum Inkrafttreten des Folgevertrages - längstens bis zum 31.12.2025 - mit den für das Jahr 2024 geltenden Bestimmungen fort. Übergangsweise vom Land gewährte Leistungen werden auf die im Folgevertrag vereinbarten Leistungen mit Inkrafttreten des Haushalts 2025 angerechnet.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 05. November 2020 unberührt.

Kollund, den 18. Dezember 2024

Kiel, den.11. Dezember 2024

Für den Bund Deutscher
Nordschleswiger:

Für das Land
Schleswig-Holstein:

gez.

Hinrich Jürgensen
Hauptvorsitzender

gez.

gez. Daniel Günther
Ministerpräsident